

## Natürliche-Infrastruktur-Gesetz

---

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Juli  
2026



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Bewertung des Referentenentwurfs.....</b>	<b>5</b>
3.1	§ 1 BNatSchG-E .....	5
3.2	§ 15 Absatz 2 BNatSchG-E.....	5
3.3	§ 15 Absatz 2a BNatSchG-E.....	5
3.4	§ 15 Absatz 3a BNatSchG-E.....	6
3.5	§ 15 Absatz 3b BNatSchG-E.....	6
3.6	§ 15 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG-E .....	6
3.7	§ 15 Absatz 6b BNatSchG-E.....	6
3.8	Vorschlag für einen § 15 Absatz 6c BNatSchG zur Regelung des Landschaftsbildausgleichs bei mast- und turmartigen Bauten und deren anteilige Kompensation .....	7
3.9	§ 15a BNatSchG-E .....	9
3.10	§ 20a BNatSchG-E.....	9
3.11	§ 74 Absatz 9 BNatSchG-E .....	11

## 1 Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat dem Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) am Montag, dem 6. Juli 2026, um 14:07 Uhr den Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung* (NatInfG) übersandt und gab die Gelegenheit zur Stellungnahme bis Donnerstag, dem 9. Juli 2026 um 12 Uhr. Diese kurze Frist ist nicht akzeptabel. Eine Verbändebeteiligung von nicht einmal drei Werktagen ist unangemessen und verhindert eine gründliche Analyse sowie eine Konsultation der Verbandsmitglieder. Die Bundesregierung verzichtet damit darauf, wichtiges Expertenwissen und Praxiserfahrungen in den Gesetzgebungsprozess einfließen zu lassen. **Der BWE kritisiert daher in aller Deutlichkeit den kurzen Beteiligungsprozess.**

Der Verband bedankt sich dennoch für die Möglichkeit der Stellungnahme. Zunächst begrüßt der BWE die Bemühungen des BMUKN, den Schutz natürlicher Infrastrukturen zu stärken und auszubauen. Die Vorschläge bilden hierfür eine gute Grundlage, benötigen in unseren Augen jedoch noch weiterer Konkretisierung und Ergänzung.

Im Rahmen der weiteren Änderungen an der Eingriffsregelung müssen, mit Blick auf zunehmende Ersatzgeldzahlungen, weitere gesetzliche Regelungen mit dem NatInfG erfolgen, um Eingriffe in das Landschaftsbild bundeseinheitlich und mit praktischem Mehrwert auszugleichen. Das Landschaftsbild stellt im Kontext der Eingriffsregelung einen Sonderfall dar. Im Gegensatz zu allen anderen Schutzgütern, die naturschutzfachlich bewertbar sind, unterliegt die Landschaftsbildbeeinträchtigung einer menschlichen und stark subjektiven Bewertung.<sup>1</sup>

Infrastruktureinrichtungen sind selbstverständlicher Bestandteil einer anthropogen überformten Kulturlandschaft einer Industrienation im 21. Jahrhundert. Vor dem Hintergrund der Klimakrise und der notwendigen Energiewende ist eine weitere Veränderung des bereits industriellen Landschaftsbildes schlicht unerlässlich. Auch die Rechtsprechung erkennt dies ausdrücklich an:

*„Sie [(die Errichtung der Windenergieanlage)] ist eine die Landschaftsoberfläche berührende Veränderung, die in den Augen eines für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters, **der technische Anlagen nicht von vornherein als verunstaltend empfindet, sondern anerkennt, dass Infrastruktureinrichtungen zur Raumausstattung eines Industrielandes gehören, als nachteilig und störend empfunden wird. Diese Feststellung kann der Senat ohne naturschutzfachliche Unterstützung auf der Grundlage der eingereichten Lichtbilder und der Beschreibung in dem von der Klägerin mit den Antragsunterlagen vorgelegten Eingriffs- Ausgleichs-Plan treffen.**“<sup>2</sup>*

Die Ersatzgeldzahlungen für das Landschaftsbild werden darüber hinaus zunehmend zum Realisierungshindernis für Windenergievorhaben. Bei Zuschlagswerten von 5 Cent/kWh bedeuten Zahlungen im dreistelligen Bereich bis hin zu Millionenbeträgen für einzelne oder wenige Anlagen das

---

<sup>1</sup> st. Rspr, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 09. 12.2025, 7 A 54/24 , juris: „Dessen erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn eine die Landschaftsoberfläche berührende Veränderung von einem für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig und störend empfunden wird.“ (Rn. 29).

<sup>2</sup> Ebd. Rn. 40.

wirtschaftliche Ende für diese Projekte. **Deshalb bedarf es dringend einer bundeseinheitlichen und gesetzlichen Konkretisierung der Ersatzgelder für Landschaftsbildeingriffe.**

## 2 Das Wichtigste in Kürze

### Wir begrüßen:

- die grundsätzliche und übergreifende Flexibilisierung der Eingriffsregelung durch das Infrastrukturzugriffsgesetz (InfZuG) in Verbindung mit dem NatInfG.
- die Beibehaltung der besonderen Bedeutung des Ausbaus einer nachhaltigen Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien in § 1 Absatz 3 Nr. 4 BNatSchG.
- den Abwägungsvorrang von § 2 EEG gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse der Flächen der natürlichen Infrastruktur.
- die Reduktion des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs durch bevorratete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen um 15 %.
- die mögliche Überantwortung der Kompensationsverantwortung auf anerkannte Dritte.
- die gesetzliche Festschreibung der multifunktionalen Anrechenbarkeit von Maßnahmen des § 15 Absatz 2a BNatSchG-E.
- die Erweiterung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch in angrenzenden Naturräumen durchzuführen.

### Wir kritisieren:

- die diffuse, nicht abgrenzbare und nicht prognostizierbare Flächenkulisse der natürlichen Infrastruktur, insbesondere § 20a Absatz 2 Nr. 2 a-d BNatSchG-E.
- eine regelmäßige Wirkung des Malus von 20 % aufgrund der sehr weiten Definition der Flächen der natürlichen Infrastruktur entsprechend § 20a BNatSchG-E.
- einen fehlenden Mechanismus zur sinnvollen Anrechnung von Teilrealkompensationen beim Landschaftsbild sowie einen praxistauglichen Vorschlag zur bundeseinheitlichen Berechnung von Ersatzgeldzahlungen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.

### Wir regen an:

- den Malus von 20 % aufgrund der Regelmäßigkeit der Betroffenheit von Flächen der natürlichen Infrastruktur auf 15 % zu reduzieren.
- den 20 %-Aufschlag in der Gesetzesbegründung mit Blick auf anteilige Ersatzgeldzahlungen bei vorrangig gewählter Realkompensation zu konkretisieren.
- einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu Ökokonten, Flächenpools und bevorrateten Maßnahmen zu schaffen.
- den 20-Prozent-Malus erst nach digitaler, öffentlicher und parzellenscharfer Veröffentlichung der Natürlichen Infrastruktur geltend zu machen.
- eine konkrete, bundeseinheitliche Berechnungsgrundlage für mast- und turmartige Bauten als

Grundlage für die Berechnung von Ersatzgeldern für das Landschaftsbild bzw. die angemessene Anrechenbarkeit von Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild zu gewährleisten.

- klarzustellen, dass der Malus von 20 % nach § 15 Absatz 3b BNatSchG-E und der Aufschlag von 20 % für die Wahl des Ersatzgeldes nach § 15 Absatz 6b Satz 4 BNatSchG-E nicht summiert werden.

### 3 Bewertung des Referentenentwurfs

Der **BWE begrüßt** zunächst, dass der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien in § 1 Absatz 3 Nr. 4 BNatSchG weiterhin verankert bleiben soll. Weiterhin begrüßt der BWE, die sinnvolle und erleichternde Flexibilisierung der Eingriffsregelung, den weiterhin bestehenden Abwägungsvorrang der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG gegenüber den Naturflächen, die mit diesem Gesetz ins überragende öffentliche Interesse gestellt werden sollen, den Abschlag von 15 % Abschlag bei Nutzung bevorrateter Maßnahmen und Flächen, die Überantwortung der Kompensationsverantwortung auf Dritte, die gesetzliche Festschreibung der multifunktionalen Nutzbarkeit von Maßnahmen und die Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen auch in angrenzenden Naturräumen durchzuführen.

#### 3.1 § 1 BNatSchG-E

Es ist aus Sicht des BWE grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Flächen der natürlichen Infrastruktur ins überragende öffentliche Interesse gestellt werden. Wie schon beim InfZuG stellt sich jedoch die Frage, welchen Sinn ein Abwägungsvorrang noch hat, wenn dieser sich bei zunehmender Verteilung dieses Attributs regelmäßig gegenseitig aufhebt. Insofern ist es **begrüßenswert**, dass das überragende öffentliche Interesse der Flächen der natürlichen Infrastruktur insbesondere für Vorhaben im Sinne des § 2 EEG keine Anwendung findet.

#### 3.2 § 15 Absatz 2 BNatSchG-E

Es ist aus Sicht des **BWE sehr zu befürworten**, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zukünftig nicht mehr nur im selben Naturraum, sondern auch in angrenzenden Naturräumen durchgeführt werden können. Das erleichtert die Durchführung von Realmaßnahmen und die dafür notwendige Flächensicherung. Maßnahmen vor Ort sind aus Sicht des BWE insbesondere mit Blick auf die Akzeptanz von Infrastrukturvorhaben nach wie vor ein wichtiges Mittel.

#### 3.3 § 15 Absatz 2a BNatSchG-E

Die multifunktionale Anrechenbarkeit von Maßnahmen ist bereits in einigen Bundesländern gängige und sinnvolle Praxis. Umso **begrüßenswerter** ist es, diese multifunktionale Anrechenbarkeit von Maßnahmen nun auch bundesgesetzlich festzuschreiben.

### 3.4 § 15 Absatz 3a BNatSchG-E

Der **BWE begrüßt** die vorgesehene Reduktion des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs um 15 %, sofern Eingriffe durch nach § 16 Absatz 1 BNatSchG bevorratete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Um einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu bevorrateten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu gewährleisten, regt der BWE folgende Ergänzung im § 15 Absatz 3a Satz 1 BNatSchG an:

*„Bei der Bereitstellung und Inanspruchnahme bevorrateter Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist ein transparenter und diskriminierungsfreier Zugang für Vorhabenträger sicherzustellen.“*

### 3.5 § 15 Absatz 3b BNatSchG-E

Ein Malus von 20 % auf den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dies gilt jedoch nur unter der Einschränkung, dass die Kritik an der anvisierten und nicht klar abgrenzbaren Flächenkulisse des § 20a BNatSchG des vorliegenden Gesetzentwurfs berücksichtigt wird (siehe dazu unter 3.10). Unter Berücksichtigung der sehr weiten Flächenkulisse selbst unter Einbeziehung der Vorschläge des BWE zum § 20a BNatSchG-E, werden die Flächen der natürlichen Infrastruktur regelmäßig betroffen sein. Insofern **fordern wir** eine Reduktion des Malus auf 15 %. Daraus folgt dann auch ein Gleichlauf mit dem zu gewährenden Bonus in § 15 Absatz 3a BNatSchG-E.

Darüber hinaus regen wir einen Mechanismus an, der den Malus von 20% reduziert, wenn ein Vorhabenträger über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Flächen der natürlichen Infrastruktur aufwertet oder schafft. In diesem Fall soll diese Aufwertung der Flächen der natürlichen Infrastruktur anteilig vom Malus der 20 % für den verbleibenden Kompensationsbedarf abgezogen werden.

### 3.6 § 15 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG-E

Der **BWE begrüßt** die bundeseinheitliche Klarstellung, dass sich der Sicherungszeitraum nach der Dauer der vorhabenbezogenen Wirkung bemisst. Dies sollte allerdings ausnahmslos gelten, weshalb der BWE anregt, die Regelvermutung zu streichen.

**Konkret:** Der BWE fordert die Anpassung des § 15 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG-E (neuer Text in fett):

*„Der Sicherungszeitraum bemisst sich ~~in der Regel~~ nach der Dauer von vorhabenbezogenen Wirkungen.“*

### 3.7 § 15 Absatz 6b BNatSchG-E

Der BWE begrüßt grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen Realkompensation und Ersatzgeld. Der 20-prozentige Aufschlag bei der direkten Wahl des Ersatzgeldes ist nachvollziehbar und berechtigt.

Gleichzeitig ergibt sich weder aus der Gesetzesbegründung des Infrastrukturzugriffsgesetzes noch aus der Begründung dieses Referentenentwurfs ausdrücklich, dass eine teilweise Ersatzgeldzahlung aufgrund nur teilweise möglicher Realkompensation keinen Aufschlag erhält. Es handelt sich gerade nicht um eine teilweise Wahl des Ersatzgeldes.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Wahlmöglichkeit jeweils separat für den auszugleichenden Eingriff in die Natur bzw. den auszugleichenden Eingriff in das Landschaftsbild gilt.

Eine Aufsummierung von 20 % im Sinne des § 15 Absatz 3b BNatSchG-E und § 15 Absatz 6b Satz 4 BNatSchG-E ist auszuschließen. Siehe dazu den Normvorschlag unter 3.10 zu § 20a Absatz 3 BNatSchG-E.

### **3.8 Vorschlag für einen § 15 Absatz 6c BNatSchG zur Regelung des Landschaftsbildausgleichs bei mast- und turmartigen Bauten und deren anteilige Kompensation**

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in Verbindung mit dem InfZuG im neuen § 15 Absatz 6b BNatSchG-E gibt es nur die Möglichkeit, für den Eingriff in Natur und Landschaft jeweils zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlung jeweils für den Eingriff in Natur und Landschaft zu wählen.

Realkompensationen für Eingriffe durch Windenergievorhaben in die Schutzgüter der Eingriffsregelung – mit der bisherigen Ausnahme des Schutzgutes Landschaftsbild – sind etablierte Praxis und dienen vielfach der Steigerung der Akzeptanz vor Ort. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in Verbindung mit dem InfZuG wird zwar die Gleichrangigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Ersatzzahlungen geschaffen, die der BWE sehr begrüßt. Dennoch wäre es wichtig, Anreize zu schaffen, damit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort ermöglicht und durchgeführt werden. Andernfalls wird regelmäßig von der Zahlungsoption Gebrauch gemacht, was weder im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs, der die natürliche Infrastruktur stärken soll, noch im Sinne der Vorhabenträger ist.

Grundsätzlich ist die gesetzliche Klarstellung entsprechend § 15 Absatz 6a BNatSchG-E, wann eine Beeinträchtigung nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist, zu begrüßen. Allerdings löst diese Regelung wegen ihrer Unbestimmtheit weiterhin nicht die praktischen Probleme. In der Praxis führt die fehlende Gleichrangigkeit dazu, dass Vorhabenträger\*innen konkrete Negativnachweise vorlegen müssen, warum eine Realkompensation nicht möglich sei. Kurz gesagt: Vorhabenträger\*innen müssen im umliegenden Landschaftsraum nach Flächen für Ausgleichmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild suchen. Für eine Ersatzgeldzahlung muss jedoch nachgewiesen werden, dass sich keine geeigneten Flächen für Ausgleichmaßnahmen finden lassen. Ein solcher Nachweis ist im „betroffenen Naturraum“ bzw. nun erweiterten „angrenzenden Naturräumen“, in dem sich das Vorhaben befindet und dem keine festen Grenzen gesetzt sind, schlicht nicht leistbar und steht auch in keinem Verhältnis zum Eingriff der Windenergieanlage in das Landschaftsbild.

**Windenergieanlagen haben als mast- und turmartige Vorhaben beim Landschaftsbildausgleich mit erheblichen Herausforderungen zu kämpfen.** Das InfZuG und die dort eingeführte Wahlmöglichkeit zwischen Realkompensation und Ersatzgeld entschärfen die durch die Entscheidung des

Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom September 2024<sup>3</sup> aufgeworfene Problematik der Kompensation beim Landschaftsbild teilweise wieder. Allerdings zeigt sich der erforderliche Regelungsbedarf einer idealerweise **bundeseinheitlichen Regelung** zum Ersatzgeld in der erst **kürzlich ergangenen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zum Landschaftsbildausgleich** sehr deutlich.<sup>4</sup> Nicht nur hat der BayVGH die nicht unerheblichen Abweichungen der Bewertungsgrundsätze der Länder zum Landschaftsbildausgleich angesprochen (Rn. 126), sondern das Urteil zeigt in aller Deutlichkeit, welche Rechtsfolgen es hat, wenn weder bundes- noch landesgesetzliche Regelungen für den Landschaftsbildausgleich existieren: Erfüllen Verwaltungsvorschriften nicht die gesetzlichen Vorgaben, die sie konkretisieren sollen, wie in dem dortigen Fall § 15 Absatz 6 Satz 3 BNatSchG, dann sind auf den Verwaltungsvorschriften beruhende Nebenbestimmungen rechtswidrig und werden aufgehoben. Auch wenn Verwaltungsvorschriften grundsätzlich zur Bewertung des Landschaftsbildeingriffs herangezogen werden dürfen, ist das Gericht nicht an sie gebunden. Die in der bayerischen Verwaltungsvorschrift vorgesehene Reduktion um 75 % des Landschaftsbildausgleichs bei der Errichtung von Windenergieanlagen in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windenergie widerspricht dem in § 15 Absatz 6 BNatSchG enthaltenen Grundsatz der Vollkompensation, weshalb die Nebenbestimmung in der Genehmigung zum reduzierten Ersatzgeld aufgehoben wurde.<sup>5</sup> **Dieses Urteil zeigt deutlich: Es braucht gesetzliche Regelungen zur Bewertung des Ersatzgeldes beim Landschaftsbildausgleich!**

Wenn Flächen zudem nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen oder gesichert werden können, sollen **anteilige Kompensationen ermöglicht** werden. Das heißt, es sollen, soweit vom Vorhabenträger gewünscht und realisierbar, reale Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Der verbleibende Restumfang der Kompensationsmaßnahmen ist zu zahlen. Solche Maßnahmen dienen der Natur und der Akzeptanz von Windenergievorhaben und werden bereits jetzt, wenn möglich, umgesetzt.

Mit dieser „**Mischform**“ wäre es möglich, zumindest anteilig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu realisieren, die im umliegenden Naturraum Wirkung zeigen. Die Kosten für die tatsächlich umgesetzten Maßnahmen müssen anschließend von der Summe des Ersatzgeldes abgezogen werden. Für eine verhältnismäßige und praxistaugliche Anrechnung bedarf es einer weiteren Anpassung der Eingriffsregelung in Bezug auf das Ersatzgeld. Es ist hierbei **bundeseinheitlich zu regeln, in welchem Umfang** durch Vorhabenträger erbrachte Kompensationsmaßnahmen bei Mast- und Turmbauten angerechnet werden.

In Bezug auf die notwendige zusätzliche Regelung für Mast- und Turmbauten schließen wir uns dem **Vorschlag des BDEW**<sup>6</sup> an, den der BWE bereits in seiner Stellungnahme zum InfZuG<sup>7</sup> angebracht hat. Wir sprechen uns daher für die Einführung eines § 15 Absatz 6c BNatSchG (neu) aus.

**Konkret:** Der BWE fordert die Ergänzung des § 15 BNatSchG um einen Absatz 6c:

<sup>3</sup> BVerwG, Urt. v. 12.09.2024, 7 C 3.23.

<sup>4</sup> BayVGH, Urt. v. 16.04.2026, 22 A 25.40080.

<sup>5</sup> Ebd. Rn 121 ff., insbesondere Rn. 123, 125, 131, 133, 134, 136.

<sup>6</sup> BDEW (02/2026): [Stellungnahme zum Entwurf eines Infrastruktur Zukunftsgesetzes](#), S. 24.

<sup>7</sup> BWE (2026) [Aktualisierte Stellungnahme zum Infrastruktur Zukunftsgesetz](#), S. 5 f.

*„(6c) Wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen oder andere mast- und turmartige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 Metern verursacht, hat der Verursacher auf Antrag Ersatz in Geld nach Absatz 6 oder Absatz 6b mit der Maßgabe zu leisten, dass*

*1. die Ersatzzahlung 250 Euro je Meter Anlagenhöhe beträgt;*

*2. der Verursacher die Kosten für in betroffenen Naturräumen nach § 17 Absatz 4 Satz 1 dieses Gesetzes vorgesehene Maßnahmen bei der Ersatzzahlung in Abzug bringen kann,*

*a. sofern die jeweilige Maßnahme die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder den Erholungswert von Natur und Landschaft für die Dauer des Betriebs der Anlage erhöht, wovon insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung und der Rückbau von, das Landschafts- und Ortsbild störenden, baulichen Anlagen umfasst sind, und*

*b. soweit die Kosten der Maßnahme die durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Maßnahmen des Landschaftsbaus nicht überschreiten.“*

### **3.9 § 15a BNatSchG-E**

Der **BWE regt an**, im Sinne der bereits genannten Transparenz und dem Zugang zu bevorrateten Maßnahmen im § 15a BNatSchG folgende Regelung zu ergänzen:

*„Die Länder stellen sicher, dass Informationen über verfügbare bevorratete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für die Kompensation von Vorhaben der Windenergie an Land in Betracht kommen, in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Informationen sollen insbesondere Angaben zu Lage, Maßnahmentyp, verfügbarem Kompensationsumfang, zuständiger Stelle und grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen enthalten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bleiben unberührt.“*

### **3.10 § 20a BNatSchG-E**

Zur Bestimmung und Abgrenzung von Flächen für eine natürliche Infrastruktur ist eine Definition zwingend notwendig, die festlegt, welche Flächen dafür in Frage kommen.

Zum einen muss bereits vor Start eines Genehmigungsverfahrens eindeutig festgelegt, hinreichend abgegrenzt und öffentlich einsehbar sein, welche Flächen zur natürlichen Infrastruktur gehören. Andernfalls sind Planungsverfahren und Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Vorhaben gerade mit Blick auf das Landschaftsbild mit großen Unsicherheiten behaftet.

Zum anderen dürfen die Flächendefinitionen durch das Bundesgesetz nicht so unpräzise formuliert werden, dass es zwangsläufig für einzelne Vorhaben zu regelmäßigen Aushandlungsprozessen mit den Behörden führt.

Gerade vor diesem Hintergrund sind in § 20a Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG-E die „Moorböden“ unter Buchstabe c) entsprechend § 1 Absatz 1a BNatSchG-E zu konkretisieren (siehe Normvorschlag unten).

In jedem Fall zu streichen sind die völlig unklaren und nicht einheitlich definierbaren „Vorkommensgebiete seltener oder gefährdeter Arten“ in § 20a Absatz 2 Nr. 2 a) BNatSchG-E. Während das Attribut „gefährdet“ möglicherweise über die Rote Liste ableitbar ist, unterliegen die Begriffe „Vorkommensgebiete“ und das Attribut „selten“ willkürlichen Entscheidungen.

Zu streichen sind darüber hinaus dringend die „Landschaften von hervorragender Bedeutung“ in § 20a Absatz 2 Nr. 2 c) BNatSchG-E. Zu den bereits genannten Kritikpunkten der willkürlichen Auslegbarkeit dieser Vorgabe kommt erschwerend hinzu, dass es sich beim Landschaftsbild um ein rein anthropogenes und subjektives Bewertungskriterium handelt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits heute teilweise exorbitanten Summen des Ersatzgeldes für das Landschaftsbild bei Windenergievorhaben würden beispielsweise „Landschaften von hervorragender Bedeutung“ in Niedersachsen regelmäßig zu einem Aufschlag von 20 % auf den Kompensationsbedarf bedeuten.

Vor dem Hintergrund von Zuschlagswerten von rund 5 Cent/kWh in der letzten Ausschreibungsrunde für Windenergie an Land würde das für noch mehr Projekte, insbesondere an windschwachen Standorten in Süddeutschland, das sichere Aus bedeuten. Das kann und darf nicht das Ziel dieser Regelung sein.

**Der Gesetzgeber entzieht sich an den genannten Stellen seiner inhaltlichen Entscheidungsverantwortung und verunmöglicht eine rechtsichere und verhältnismäßige Anwendung der Definition.**

Wie unter Abschnitt 3.5 bereits ausgeführt, darf der Malus bei der Anwendung von § 15 Absatz 3b BNatSchG-E in der Kombination mit der Wahl des Ersatzgeldes nach § 15 Absatz 6b BNatSchG-E nicht zu einer Summierung der Kompensation führen. Im Fall eines Eingriffs durch ein Vorhaben in eine Fläche der natürlichen Infrastruktur und gleichzeitigen Wahl des Ersatzgeldes nach § 15 Absatz 6b BNatSchG-E darf die zu erbringende Kompensationsleistung sich insgesamt um maximal 20 % erhöhen. Dementsprechend wird der Aufschlag nach § 15 Absatz 6b Satz 4 BNatSchG-E gemäß unserem nachfolgenden Vorschlag eines § 20a Absatz 3 Satz 3 BNatSchG-E auf 5 % reduziert.

**Konkret:** Der BWE fordert die Anpassung des § 20a Absatz 2 und 3 BNatSchG-E wie folgt (neuer Text in **fett**):

*„(2) Natürliche Infrastruktur im Sinne des Absatzes 1 ist die Kulisse von Flächen, die für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von besonderer Bedeutung sind. Zur Natürlichen Infrastruktur zählen*

*1. die folgenden Bestandteile:*

*a) Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten,*

*b) gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,*

- c) ~~Moorböden~~ **natürliche, nicht entwässerte Moore** und unbebaute rezente Auen,
- d) langfristig gesicherte Flächen, die der natürlichen Dynamik überlassen bleiben und Flächen des Nationalen Naturerbes,
- e) sonstige Bestandteile des Biotopverbundes, soweit diese nicht bereits in den Buchstaben a bis d aufgeführt sind,

2. folgende weitere landes- oder bundesweit bedeutende Bestandteile, soweit sie durch die Landschaftsplanung dargestellt werden:

- a) ~~Vorkommensgebiete seltener oder gefährdeter Arten,~~
- ~~a)~~ Biotopverbundachsen und -korridore, grundlegende Lebensraumnetzwerke mit ihren Funktionsräumen und Engstellen in den Lebensraumnetzen,
- c) ~~Landschaften von hervorragender Bedeutung sowie~~
- ~~b)~~ natürliche oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen sowie Altauen.

(3) [Die Flächen der Natürlichen Infrastruktur sind für künftige Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel sowie die gleichzeitige Verwirklichung mehrerer Ziele oder Erfüllung mehrerer Verpflichtungen im Sinne des § 2 Absatz 3a besonders geeignet.] Für Eingriffe in Flächen der Natürlichen Infrastruktur findet § 15 Absatz 3b Anwendung. **Bei Anwendung des Satz 2 gilt § 15 Absatz 6b Satz 4 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Ersatzzahlung nur um 5 Prozent erhöht.** Weitere Rechtsfolgen sind an die Flächen der Natürlichen Infrastruktur nicht geknüpft.

### 3.11 § 74 Absatz 9 BNatSchG-E

Die vorgesehene Evaluation betrachtet insbesondere Auswirkungen auf Infrastrukturvorhaben und bestimmte Verkehrsinfrastrukturen. Die Auswirkungen auf Windenergievorhaben, Bürgerenergiegesellschaften und kleinere Projektierer sollten ausdrücklich aufgenommen werden:

**Konkret:** Der BWE fordert die Ergänzung des § 74 BNatSchG um einen Absatz 9 (neuer Text in **fett**):

*„(9) Gegenstand der Evaluierung sind insbesondere auch die Auswirkungen der Regelungen auf Vorhaben der Windenergie an Land, auf Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, auf kleinere und kommunale Projektierer sowie auf den diskriminierungsfreien Zugang zu bevorrateten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ökokonten, Flächenpools und anerkannten Dritten.“*

## Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### Foto

iStock/Biserka Stojanovic

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### Ansprechpersonen

Lukas Schnürpel | Fachreferent Planung/Genehmigung/Naturschutz | [l.schnuerpel@wind-energie.de](mailto:l.schnuerpel@wind-energie.de)

### Autor\*innen in alphabetischer Reihenfolge

Laura Sophie Hemper | Justiziarin

Lukas Schnürpel | Fachreferent Planung/Genehmigung/Naturschutz

### Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand  
Juristischer Beirat  
Naturschutzbeirat

### Datum

9. Juli 2026